

V. Schlußbetrachtung

Die Rechtsprechung zur grenzüberschreitenden Produktwerbung ergibt zur Zeit noch ein eher diffuses Bild. So ist spätestens seit den grundlegenden Aussagen in der Rechtssache *Alpine Investments* deutlich, daß der *Gerichtshof* die Mitteilungs- und Kommunikationsfunktion der grenzüberschreitenden Werbung erkennt und als Teil des Wettbewerbs, der durch den EG-Vertrag geschaffen werden soll, würdigt. Werbung, die sich nicht unmittelbar in der Aufmachung und dem Erscheinungsbild des beworbenen Produktes niederschlägt, kann wohl in Zukunft nur noch anhand des Art. 59 EGV europarechtlich gemessen werden. Produktwerbung, die sich nicht unmittelbar in einer Veränderung des Erscheinungsbildes des beworbenen Produktes und seiner Verpackung widerspiegelt, wird als eine allgemeine „Verkaufsmodalität“ angesehen werden, die allenfalls in den Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit fällt. Damit ist das organisatorische „Umfeld“ des Produktvertriebs nunmehr ausschließlich als Dienstleistung zu würdigen⁸³.

83) Zur Neudefinition des Verhältnisses zwischen Art. 30 und 59 EGV *Idot*, CMLR 1996, 113 (121) und *Lüder*, EuZW 1995, 609 (r. Sp.).

Nichtigkeitseinrede von Mitgliedstaaten gegen Richtlinien analog Art. 184 EGV?

Von Rechtsanwalt Professor Dr. Dr. Walter Barfuß, Wien, und Rechtsanwaltsanwärtin Dr. Dietmar Czernich LL. M., Wien

Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit der Frage auseinander, ob EG-Mitgliedstaaten auch noch nach Ablauf der zweimonatigen Klagefrist für Nichtigkeitsklagen (Art. 173 V EGV) inzident vor dem EuGH die Rechtswidrigkeit einer Richtlinie geltend machen können. Die Autoren plädieren für eine entsprechende Anwendung des Art. 184 EGV, der eine solche Rechtswidrigkeitseinrede nur in bezug auf Verordnungen vorsieht, insbesondere zugunsten neu beigetretener Mitgliedstaaten, da diese keine realistische Möglichkeit hatten, alle übernommenen Richtlinien gem. Art. 173 V EGV anzufechten.

I. Einleitung

Der Gemeinschaft neu hinzutretende Staaten sind zur Übernahme des gesamten *acquis communautaire* verpflichtet. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, haben die neu beitretenden Staaten nur die Möglichkeit, entweder den gesamten *acquis communautaire* zu übernehmen oder vom Beitritt Abstand zu nehmen. Die Verpflichtung zur Übernahme besteht auch für jene Teile des *acquis communautaire*, die möglicherweise rechtswidrig sind, etwa weil sie keine Deckung im EG-Vertrag haben. Nach Art. 166 der Beitrittsakte¹ werden die neuen Mitgliedstaaten so behandelt, als wären ihnen die Richtlinien, Empfehlungen und Entscheidungen zum Zeitpunkt des Beitritts notifiziert worden.

Hegt ein Mitgliedstaat gegen die Rechtmäßigkeit eines Aktes der Gemeinschaft Bedenken, so gibt ihm Art. 173

EGV die Möglichkeit einer Nichtigkeitsklage vor dem *EuGH*. Das Erheben der Klage ist nach Art. 173 V EGV mit zwei Monaten befristet: Wird die Klage nach Ablauf von zwei Monaten erhoben, so ist sie als unzulässig zurückzuweisen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Rechtsaktes; bei neu beigetretenen Staaten beginnt die Frist nach Art. 166 der Beitrittsakte mit dem Beitritt.

Da weder die Beitrittsakte noch die Beitrittsverträge Sonderregelungen vorsehen, gilt die Präklusionsfrist des Art. 173 V EGV auch für die neuen Mitgliedstaaten. Diese Rechtslage würde die neuen Mitgliedstaaten zwingen, z. B. 1400 Verordnungen und Richtlinien, die von ihnen zu übernehmen sind, binnen zwei Monaten auf ihre Rechtsrichtigkeit zu überprüfen und binnen dieser Frist beim *EuGH* Nichtigkeitsklage zu erheben. Das ist praktisch unmöglich. Folglich werden die neuen Mitgliedstaaten gezwungen, auch jenen Teil des *acquis communautaire* zu übernehmen, der rechtsfehlerhaft ist, ohne daß ihnen realistisch die Möglichkeit offen steht, diesen Teil vor dem *EuGH* anzufechten. Das steht nicht nur in einem Spannungsverhältnis zur grundsätzlichen Gleichheit der alten und neuen Mitgliedstaaten, sondern auch zum Prinzip des von Art. 164 EGV gewährten effektiven Rechtsschutzes.

II. Das Prinzip des effektiven Rechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht

Die EU ist in ihrer Konzeption eine Rechtsgemeinschaft² und hebt sich gerade in diesem Punkt entscheidend von anderen Staatenzusammenschlüssen ab. Die Gemeinschaft hat die Befugnis, ihren Mitgliedern Pflichten aufzuerlegen, und räumt diesen, in Umsetzung der Konzeption als Rechtsgemeinschaft, das Recht ein, sich gegen die Aufrechterhaltung von Pflichten zur Wehr zu setzen, wenn dies unrechtmäßig geschieht. Bestünde die Möglichkeit zur Anfechtung von Gemeinschaftsakten nicht, wäre der mit dem Beitritt verbundene Souveränitätsverlust für die Mitgliedstaaten unerträglich. Da das Gemeinschaftsrecht auf dem Prinzip der begrenzten Einzelrechtsermächtigung basiert,³ ist es nämlich für jeden Mitgliedstaat vorhersehbar, welchen Teil seiner Souveränität er an die Gemeinschaft abgibt. Hätte er daher nicht die Möglichkeit, sich gegen Kompetenzübergriffe der Gemeinschaft zu wehren, so würde er grundsätzlich seine gesamte Souveränität zur Disposition der Gemeinschaft stellen. Unter einer solchen Voraussetzung würde kein Staat der Gemeinschaft beitreten. Somit ist das Prinzip des effektiven Rechtsschutzes gegen Gemeinschaftsakte ein wesentliches Element, dessen Wirksamkeit den Staaten die Übertragung von Hoheitsrechten erst zumutbar macht.

Das Prinzip des effektiven Rechtsschutzes im Gemeinschaftsrecht wird in erster Linie aus Art. 164 EGV hergeleitet⁴, wonach der *EuGH* bei der Auslegung der Verträge für die Wahrung des Rechts zu sorgen hat. Da das Rechtssystem des EG-Vertrags nicht lückenlos ist,⁵ sondern nur einzelne Klagsarten vorsieht, hat der *EuGH* wiederholt Art. 164 EGV herangezogen, um von Gemeinschaftsakten beschwerten (natürlichen und juristischen) Personen Rechtsschutz auch dann zu gewähren, wenn er ihnen nach dem Wortlaut der übrigen Vorschriften des EG-Vertrags nicht zu gewähren wäre. In den Worten des *EuGH* handelt es sich bei der EU um eine Rechtsgemeinschaft, in der sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten der Rechtmäßigkeitskontrolle ihrer

1) ABIEG 1995 Nr. L 1, S. 1.

2) *Hallstein*, in: Europäische Reden, 1979, S. 341.

3) *Schweitzer/Hummer*, EuropaR, 4. Aufl. (1993), S. 75.

4) *Krück*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann*, EWGV, 4. Aufl. (1991), Art. 164 Rdnr. 2.

5) *Sack*, EuR 1985, 319.

Handlungen unterworfen sind.⁶ Nach Geist und System des Vertrages ist eine Klagemöglichkeit gegen alle Handlungen der Organe gegeben, die Rechtswirkungen zu erzeugen geeignet sind.⁷ Da im Bereich des Rechtsschutzes die Verpflichtung, das Recht i. S. von Art. 164 EGV einzuhalten, der Beschränktheit des geschriebenen Rechts vorgeht,⁸ hat der EuGH Klagen gegen Rechtsakte der Gemeinschaft auch dann zugelassen, wenn diese keine Deckung im Wortlaut des Vertrages fanden. Bekanntestes Beispiel ist die Zulassung der Nichtigkeitsklage auch gegen Akte des Parlaments, obwohl Art. 173 EGV diese nur gegen Akte des Rates und der Kommission vorsieht.⁹ Somit fungiert Art. 164 EGV als Zuspätkamer eines geschlossenen und effektiven Systems des Rechtsschutzes gegen Akte der Gemeinschaft, und zwar über die sich aus dem Wortlaut des Vertrages ergebenden Beschränkungen hinaus.¹⁰

III. Die Frist des Art. 173 V EGV

Nach Art. 173 V EGV sind Klagen auf Nichtigkeit von Rechtsakten der Gemeinschaft binnen zwei Monaten beim EuGH einzubringen.¹¹ Nach Ablauf der Frist ist das Klagerrecht nach Art. 42 II Satzung des EuGH erloschen. Die sehr kurze Frist von zwei Monaten dient vor allem der Rechtssicherheit.¹²

Während wohl alle nationalen (Verwaltungs-) Verfahrensrechtsordnungen eine zeitliche Limitierung der Anfechtbarkeit individueller Rechtsakte kennen, ist die zeitlich beschränkte Anfechtung genereller Normen ein Spezifikum des EU-Rechts, das z. B. weder im deutschen noch im österreichischen Recht ein Vorbild findet. Der Grund für das einseitige Zurücktreten der Rechtsrichtigkeit hinter die Rechtssicherheit in Art. 173 V EGV ist im Bereich der generellen Normen möglicherweise in folgendem zu suchen: Die Mitgliedstaaten sind in den Gesetzgebungsprozess der Gemeinschaft sehr eng eingebunden, auf der Ebene des Rates selbstredend und auf der Ebene der Kommission durch die Verwaltungsausschüsse.¹³ Somit sind sie über Art und Inhalt der Rechtsakte schon lange vor deren Veröffentlichung im Amtsblatt informiert und können deswegen auf etwaige Rechtswidrigkeiten entsprechend schnell reagieren. Hinzu kommt weiters, daß Richtlinien grundsätzlich nicht direkt anwendbar sind und der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bedürfen. Schon allein aus praktischen Erwägungen würden die Mitgliedstaaten mit der Umsetzung bis zum Ende der Anfechtungsfrist abwarten. Wäre diese nun sehr lange, so würde der ohnehin schon zeitraubende Rechtssetzungsprozess der Gemeinschaft weiter verzögert.

Aus diesen beiden Erwägungen heraus hat die kurze Klagefrist des Art. 173 V EGV zwar ihre sachliche Rechtfertigung. Die besondere Interessenlage neu beigetretener Mitgliedstaaten bleibt dabei allerdings völlig unberücksichtigt, denn beide Erwägungen, die für die kurze Frist des Art. 173 V EGV sprechen, treffen auf die neu beigetretenen Mitgliedstaaten gerade nicht zu: Einerseits waren sie in den Rechtssetzungsprozess nicht eingebunden, andererseits verlängert sich für sie die Umsetzungsfrist nicht um die Anfechtungsfrist, da für neue Mitgliedstaaten ohnehin Übergangsfristen gelten.

IV. Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen Rechtsrichtigkeit (Art. 164 EGV) und Rechtssicherheit (Art. 173 V EGV) durch inzidente Nichtigkeitseinrede

Versäumt ein Rechtsunterworfener die Anfechtungsfrist des Art. 173 V EGV, so hätte er grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, gegen den Rechtsakt der Gemeinschaft vorzugehen. Kommt es nämlich in weiterer Folge zu einem Vertragsverletzungsverfahren i. S. des Art. 169 EGV, so könnte der

belangte Mitgliedstaat zu seiner Verteidigung nicht vorbringen, daß die umzusetzende Maßnahme seines Erachtens gemeinschaftsrechtswidrig sei: Ist die zweimonatige Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage (Art. 173 V EGV) verstrichen, so könnte die Rechtswidrigkeit des Aktes, die von dem belangten Mitgliedstaat behauptet wird, im Vertragsverletzungsverfahren auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden.¹⁴ Folglich käme es zur Verurteilung des Staates, und dieser würde gezwungen, eine möglicherweise rechtswidrige Maßnahme zu befolgen. Der Rechtsunterworfene müßte wegen der Nichtbefolgung eines Rechtsaktes, den er für rechtswidrig hält, ohne weitere Prüfung und womöglich sogar „sehenden Auges“ verurteilt werden.

Um einem solchen mißliebigen Ergebnis vorzubeugen, sieht Art. 184 EGV vor, daß jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem es auf die Gültigkeit einer Verordnung ankommt, die Unanwendbarkeit dieser Verordnung geltend machen kann, ohne daß es auf die Frist des Art. 173 V EGV ankommt. Die von Art. 184 EGV vorgesehene inzidente Normenkontrolle schützt vor der Überbüdung rechtswidriger Akte und ist eine Durchbrechung des ansonsten in Art. 173 V festgelegten Rechtssicherheitsprinzips.

Offen bleibt allerdings, ob die inzidente Einrede der Rechtswidrigkeit entgegen seinem Wortlaut auch gegen Richtlinien zusteht.¹⁵ Zwar ist Art. 184 nach Ansicht des EuGH insofern weit auszulegen, als darunter auch Rechtsakte der Gemeinschaft zu subsumieren sind, die zwar nicht in der Form einer Verordnung ergangen sind,¹⁶ die aber dieselben individuellen Wirkungen entfalten wie diese, doch wendet er sich an anderer Stelle¹⁷ gegen die Zulassung der Inzidentereinrede über die in Art. 184 EGV genannten Verordnungen hinaus auch auf Entscheidungen der Kommission, da diese vom Wortlaut des Art. 184 EGV nicht mitumfaßt seien. Die Ablehnung der Zulassung der Inzidenterrüge gegen Entscheidungen ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung.¹⁸

Die Frage, ob die inzidente Einrede der Rechtswidrigkeit auch gegen Richtlinien zusteht, wird in der Literatur unterschiedlich beantwortet: *Grabitz*¹⁹ und *Krück*²⁰ wenden sich mit dem Argument dagegen, Art. 184 EGV habe nur die Funktion, Privaten einen Ausgleich dafür zu bieten, daß ihnen das direkte Klagerecht gegen generelle Rechtsakte verwehrt sei. Dieses stehe den Mitgliedstaaten, die die Adressaten der Richtlinien seien, dagegen im Rahmen des Art. 173 EGV offen, weshalb für die Zulassung der Inzidenterrüge im Rahmen des Art. 184 EGV keine Notwendigkeit bestehe. Nach *Hailbronner*²¹ und *Borchardt*²² sollen Richtlinien dann einredeweise anfechtbar sein, wenn sie unmittelbare Wirkung für den

6) EuGH, Slg. 1986, 1339 (1365) – Les Verts/Parlament.

7) EuGH, Slg. 1971, 263 – Kommission/Rat.

8) Generalanwalt Mancini, Slg. 1986, 1350 – Les Verts/Parlament.

9) EuGH, Slg. 1986, 1339 – Les Verts/Parlament.

10) Generalanwalt Van Themaat, Slg. 1986, 392 – Cofaz/Kommission.

11) Zur genauen Berechnung des Fristendes (Einrechnung der Entfernungsfristen) s. *Rengeling/Middecke/Cellermann*, Rechtsschutz in der Europäischen Union, 1994, S. 91.

12) *Brown/Kennedy*, The Court of Justice of the European Communities, 4. ed (1994), S. 143; s. auch *EuGH*, Slg. 1978, 1881 (1896) – Kommission/Belgien.

13) Dazu *Oppermann*, EuropaR, 1991, S. 122.

14) *EuGH*, Slg. 1969, 523 – Kommission/Frankreich.

15) In *EuGH*, Slg. I 1992, 5437 (5466) = *EuZW* 1993, 63 – Kommission/Deutschland sprach der *Gerichtshof*, aus, daß ein Mitgliedstaat sich in Vertragsverletzungsverfahren mangels einer Vorschrift, die ihn ausdrücklich dazu ermächtigt, nicht auf die Rechtswidrigkeit einer Richtlinie berufen kann, begründete aber die Berechtigung des Wortes „ausdrücklich“ ebenso wenig wie die Frage, weshalb Art. 184 nicht sinngemäß herangezogen werden sollte.

16) *EuGH*, Slg. 1979, 777 – Simmenthal/Kommission.

17) *EuGH*, Slg. 1978, 1881 – Kommission/Belgien.

18) *Dausies*, in: Hdb. des EG-WirtschaftsR., P.I. R.dnr. 299.

19) *Grabitz*, in: *Grabitz/Hilf*, Komm. z. EU, Art. 184 EGV R.dnr. 16.

20) *Krück*, in: *Groeben/Thiesing/Ehlermann* (o. Fußn. 4), Art. 184 R.dnr. 15.

21) *Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff*, EWGV, Art. 184 R.dnr. 4.

22) *Borchardt*, in: *Lenz*, EGV, 1994, Art. 184 R.dnr. 7.

Betroffenen entfalten. Ausdrücklich für die Zulassung der Inzidentereinrede sprechen sich hingegen *Rodríguez Iglesias*²³ und *Däubler*²⁴ mit dem Argument aus, daß Verordnungen und Richtlinien gegenüber Mitgliedstaaten die gleiche Wirkung entfalten und eine Differenzierung im Rechtsschutz daher nicht sachgerecht sei.

V. Die besondere Situation neu beigetretener Mitgliedstaaten

Am Beispiel der neuen Mitgliedstaaten tritt das Spannungsverhältnis zwischen dem von Art. 164 EGV verkörpertem Prinzip der Rechtsrichtigkeit und dem von Art. 173 V EGV verkörpertem Prinzip der Rechtssicherheit in voller Schärfe zutage. Es kann einerseits nicht angehen, den neuen Mitgliedstaaten nach Ablauf der praktisch nicht einzuhaltenen zweimonatigen Frist jede Rechtsschutzmöglichkeit gegen ihrer Meinung nach fehlerhafte (alte) Rechtsakte der Gemeinschaft zu nehmen, andererseits kann aber auch nicht der gesamte *acquis communautaire* angesichts des Beitritts neuer Staaten für längere Zeit in Frage gestellt werden. Das Vorenthalten von Rechtsschutz steht in Widerspruch zum von Art. 164 EGV postulierten Prinzip des effektiven Rechtsschutzes, die unbegrenzte Möglichkeit zur Anfechtung von generellen Rechtsakten dagegen in Widerspruch zum Prinzip der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft.²⁵

Diese Konkurrenz gleichwertiger und einander ausschließender Ziele ist nicht leicht zu lösen. Besonders schlagend wird sie dort, wo ein neu beigetretener Mitgliedstaat eine Richtlinie nicht umsetzt, weil er sie für gemeinschaftsrechtswidrig hält, etwa weil er der Meinung ist, die entsprechende Maßnahme finde keine Deckung im EG-Vertrag. Da es ihm praktisch nicht möglich ist (war), die Frist des Art. 173 V EGV zu wahren, hat er keine Verteidigungsmittel beim Verfahren vor dem EuGH, und es kommt zur Verurteilung wegen Nichtumsetzung einer Richtlinie, die möglicherweise – vielleicht sogar offensichtlich – mangels Vertragsgrundlage nichtig ist.

Maßgeblich zur Lösung zumindest dieses Interessenkonfliktes müssen wohl folgende Überlegungen sein: Grundlegender Gedanke des Art. 184 EGV ist es, Rechtsunterworfene vor der Anwendbarkeit rechtswidriger Normen zu schützen.²⁶ Dabei kann es weder darauf ankommen, ob es sich bei den Rechtsunterworfenen um Private oder um Staaten handelt, noch darauf, ob es sich bei dem angeblich rechtswidrigen Akt um eine Entscheidung, eine Verordnung oder eine Richtlinie handelt. Vielmehr muß es darauf ankommen, ob der Rechtsunterworfene zuvor die Möglichkeit hatte, sich gegen den Akt zu wehren.²⁷ Diese Möglichkeit eröffnet Art. 173 EGV unter der Bedingung der Einhaltung der zweimonatigen Frist des Art. 173 V EGV gegen alle genannten Rechtsakte, weshalb insoweit *Grabitz* und *Krück* zugestimmt werden kann, daß es den einwendenden Mitgliedstaaten grundsätzlich am Rechtsschutzbedürfnis mangle. Etwas anderes muß jedoch jedenfalls dann gelten, wenn die Möglichkeit zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage nicht gegeben war, weil die Wahrung der Frist des Art. 173 V EGV aus faktischen Gründen unmöglich war, wie dies bei neu beigetretenen Mitgliedstaaten der Fall ist. Die Verweigerung der Zulassung der Inzidentereinrede gegen Richtlinien stünde jedenfalls dann in striktem und wohl offenkundigem Gegensatz zu dem von Art. 164 EGV geforderten effektiven Rechtsschutz.

VI. Mangelnde Bestandskraft rechtswidriger Akte durch Art. 177 EGV

Über das entstehende Problem für neu beigetretene Mitgliedstaaten hinaus ist aber auch noch folgendes zu bedenken: Im Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH die Befugnis, gem. Art. 177 lit. b EGV über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Gemeinschaft zu entscheiden.

Somit kann die Rechtmäßigkeit auch einer Richtlinie selbst nach deren Umsetzung und auch nach Ablauf der Frist des Art. 173 V EGV überprüft werden.²⁸ Die Präjudizialität der Auslegung des Gemeinschaftsrechts für das Verfahren vor dem nationalen Gericht ist grundsätzlich keine vom EuGH zu überprüfende Voraussetzung des Vorabentscheidungsverfahrens.²⁹ Vielmehr steht es im Ermessen des nationalen Gerichts, eine Frage dem EuGH vorzulegen, solange die Frage die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betrifft. Wenn ein letztinstanzliches Gericht zu entscheiden hat, wandelt sich das Ermessen in die Pflicht zur Vorlage. Somit ist die bereits erfolgte Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht kein Hinderungsgrund, den EuGH im Wege des Art. 177 EGV mit der etwaigen Rechtswidrigkeit einer bereits umgesetzten Richtlinie zu befassen.

Es kann nicht dem Prinzip effizienter Rechtsetzung entsprechen, dem Mitgliedstaat die Einrede der Rechtswidrigkeit vor dem EuGH aus Gründen der Rechtssicherheit zu versagen, dagegen in einem nach Umsetzung der Richtlinie von einem Privaten initiierten Vorabentscheidungsverfahren die Rechtmäßigkeit der Richtlinie zu einem späteren Zeitpunkt dennoch zu überprüfen.³⁰ Art. 177 lit. b EGV ist daher ein starkes Argument dafür, daß es einem Mitgliedstaat immer möglich sein muß, die Rechtswidrigkeit einer Richtlinie im Rahmen des Art. 184 EGV einzuwenden, um das wenig sinnvolle Ergebnis zu vermeiden, den jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsetzung einer seines Erachtens rechtswidrigen Richtlinie zu zwingen, gleichwohl anschließend den Gerichten dieses Staates die Möglichkeit zu geben, den EuGH zur Entscheidung der Frage anzurufen, ob diese Richtlinie mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang steht. Rechtswidrigkeiten sollten so früh wie möglich aufgegriffen werden können.

VII. Ergebnis

Aus Art. 164 EGV folgt die Verpflichtung, das Gemeinschaftsrecht rechtsschutzfreundlich auszulegen. Diese Verpflichtung hat durch die immer weitergehende Rechtssetzungsbefugnis der Gemeinschaft, die nicht mehr auf den Konsens aller Mitgliedstaaten angewiesen ist, stetig an Bedeutung gewonnen.

Art. 177 und Art. 184 EGV zeigen, daß das Gemeinschaftsrecht schon jetzt die Prüfung rechtswidriger Rechtsakte nach Ablauf der der Rechtssicherheit dienenden Frist des Art. 173 V kennt, und somit der Rechtsrichtigkeit den Vorrang vor der Rechtssicherheit einräumt.

Aus diesen beiden Überlegungen folgt, daß Art. 184 EGV über seinen Wortlaut hinaus in dem Sinn ausgelegt werden sollte, daß die von ihm geschaffene Einredemöglichkeit dem Mitgliedstaat in jedem Falle auch gegen Richtlinien zusteht. Wenn eine (möglicherweise) rechtswidrige Richtlinie schon nicht mehr direkt angegriffen werden kann, so sollte dem Mitgliedstaat wenigstens die Möglichkeit bleiben, die Rechtswidrigkeit einredeweise geltend zu machen. Dies steht nicht nur im Einklang mit dem von Art. 164 EGV geforderten effektiven Rechtsschutz, der insbesondere neu beigetretenen Mitgliedstaaten im Falle engerer Auslegung glatt verweigert würde, sondern ganz allgemein auch im Interesse eines möglichst effizienten Rechtssetzungsprozesses in der Gemeinschaft.

23) *EuR* 1992, 225 (227).

24) *Däubler*, NJW 1968, 325 (329).

25) Dazu näher *Schweitzer/Hummer* (o. Fußn. 3), S. 106.

26) *Grabitz* (o. Fußn. 19), Art. 184 R.dnr. 7.

27) *EuGH*, Slg. 1979, 777 – Simmenthal/Kommission.

28) *Wohlfahrt*, in: *Grabitz/Hilf* (o. Fußn. 19), Art. 177 R.dnrn. 17 f.

29) *EuGH*, Slg. 1976, 657 – *Mazzalai/Ferrovie del Renon*.

30) *Smit/Herzog*, The Law of the European Economic Community, Loseblatt, Tz. 5-537.